



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!



Individuell beurteilen und anpassen



© gradt - stock.adobe.com

Wenn Beschäftigte mit Behinderung im Unternehmen tätig sind, können spezielle Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung der Arbeitsstätten erforderlich sein. Je nach der Art und dem Ausmaß der Behinderung, können diese äußerst unterschiedlich ausfallen.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Unternehmer und jede Unternehmerin dazu, eine sichere Umgebung für sämtliche Beschäftigten zu schaffen. Arbeitsstätten sind dabei so einzurichten und zu betreiben, dass auch die besonderen Belange der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung sind ergänzend zu den allgemein anzuwendenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz aller Beschäftigten dienen. Konkrete Vorgaben dazu liefern die Arbeitsstättenver-

ordnung (ArbStättV) und die sie konkretisierenden Technischen Regeln für Arbeitsstätten (auch: Arbeitsstättenregeln) - in diesem Fall insbesondere die ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen“.

Die ASR V3a.2 und ihre Anhänge

Die Anhänge der ASR V3a.2 enthalten jeweils ergänzende Anforderungen zu den anderen (allgemeingültigen) Arbeitsstättenregeln. Zu berücksichtigen ist neben u.a. präventiven ergonomischen Aspekten ganz besonders auch die Arbeitssicherheit, sprich der Schutz vor Unfällen. Relevant ist dabei

v.a. die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen in bestimmten Situationen stärker gefährdet sein können als ihre Kolleginnen oder Kollegen.

Bis heute (Stand September 2019) sind folgende Anhänge in der ASR V3.2 veröffentlicht worden:

- Anhang A1.2 zur ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
- Anhang A1.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- Anhang A1.6: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“

- Anhang A1.7: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.7 „Türen und Tore“
- Anhang A1.8: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.8 „Verkehrswege“
- Anhang A2.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
- Anhang A3.4/7: Ergänzende Anforderungen zur ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“
- Anhang A4.3 zur ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“
- Anhang A4.4: Ergänzende Anforderungen zur ASR A4.4 „Unterkünfte“

ASR zum Download

Eine Übersicht über die bereits veröffentlichten und noch geplanten Anhänge zur ASR V3.2 ist auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu finden. Dort stehen auch alle anderen Arbeitsstättenregeln sowie sämtliche Anhänge zum Download bereit.

Wann ist eine barrierefreie Gestaltung nötig?

Im Berufsleben ist laut der ASR V3a.2 eine Behinderung zu berücksichtigen, wenn „die körperliche Funktion, die geistige Fähigkeit oder die psychische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und dadurch Einschränkungen am Arbeitsplatz bestehen“. Von einer Schwerbehinderung spricht man, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt.

Die Vermutungswirkung

Die ASR V3a.2 ist anzuwenden, sobald eine barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten erforderlich ist - konkret, wenn Menschen mit Behinderung(en) im Betrieb beschäftigt werden, deren

Sicherheit und Gesundheit unter den vorhandenen Voraussetzungen gefährdet wären. Der Geltungsbereich dieser ASR umfasst daher nicht nur schwerbehinderte Beschäftigte im Betrieb, sondern sämtliche Beschäftigte mit einer Behinderung, ob gehbehindert, taub, stumm oder z.B. sehbehindert wie bei der Rot-Grün-Sehschwäche - auf alle Formen der Behinderung der Mitarbeiter muss geachtet und präventive Maßnahmen für den Brandfall eingerichtet werden. Alle Bereiche der Arbeitsstätte, zu denen sie Zugang haben müssen, sind barrierefrei zu gestalten.

Es verhält sich bei der ASR V3a.2 genauso, wie bei den anderen Arbeitsstättenregeln: Sie konkretisieren die Vorgaben der ArbStättV und es greift die sog. Vermutungswirkung: Wenn sich der Arbeitgeber an diese Technische Regel hält, kann er davon ausgehen, dass die Anforderungen der ArbStättV erfüllt sind. Er kann auch eine andere Lösung wählen - jedoch nur, wenn damit mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht werden.

Arbeitsplätze individuell beurteilen

Auch wenn es sich bei den ASR um Konkretisierungen handelt, sind sie doch oft Auslegungssache. So enthält die ASR V3a.2 keine klar definierten Prüfintervalle für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten. Grundsätzlich sind bei der Gefährdungsbeurteilung die Auswirkungen einer Behinderung von im jeweiligen Bereich tätigen Beschäftigten zu berücksichtigen. Hiervon sind die daraus resultierenden individuellen Maßnahmen für die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte abzuleiten.

Maßnahmen nach dem TOP-Prinzip

Wie immer gilt dabei das TOP-Prinzip: Technische Maßnahmen haben also oberste Priorität und sind den organisatorischen sowie an letzter Stelle den persönlichen Maßnahmen (PSA etc.) vorzuziehen.

Die Gegebenheiten anzupassen kann erforderlich sein, sobald sich die Verfassung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin mit Behinderung ändert, weil z.B. inzwischen ein Rollstuhl an-



Ob Mitarbeiter im Rollstuhl oder jene mit Sehbehinderung - für alle muss die Arbeitsstätte angepasst werden.

stelle einer Gehilfe erforderlich ist oder wenn weitere Beschäftigte mit Behinderungen eingestellt werden.

Technische Maßnahmen

Zu den technischen Maßnahmen gehört es etwa, die baulichen Gegebenheiten anzupassen. Hierzu zählen Zugangs- und Fluchtmöglichkeiten. Als Lösungen kommen u. a. in Frage:

- Rampen für Rollstuhlfahrer
- barrierefreie Wege (ohne Schwellen oder Stufen)
- Handläufe auf Treppen und in Korridoren, Haltegriffe, Türöffner (für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen, die jedoch keinen Rollstuhl benötigen)
- Benutzbarkeit von Aufzügen, Sozialräumen und sanitären Einrichtungen
- Anpassung von sicherheitsrelevanten Notfalleinrichtungen (Feuerlöscher, Alarmtaster, akustischer Signale u. v. m.)

Zu berücksichtigen ist des Weiteren eine ausreichende Breite von Flucht- und Rettungswegen sowie Türen. Kraftbetriebene Türöffner mit einer Öffnung in Fluchtrichtung helfen Menschen mit Behinderungen, im Notfall schnell voranzukommen.

Die Möblierung der Arbeitsstätte muss der jeweiligen Behinderung angepasst sein. U.U. ist es erforderlich, spezielle Arbeitshilfen anzuschaffen.

Organisatorische Maßnahmen

Als organisatorische Maßnahmen sind z. B. in Betracht zu ziehen:

- Das Aufgabenprofil auf Tätigkeiten anpassen, die mit der jeweiligen Behinderung machbar sind.
- Einen besser geeigneten Arbeitsplatz gestalten, der allen Anforderungen genügt.
- Die Arbeitszeiten anpassen, wobei v. a. die besondere Problematik von Alleinarbeit zu berücksichtigen ist.
- Einen ggf. besser erreichbaren Arbeitsplatz zuweisen oder neu einrichten, der auch im Falle einer Flucht schnell verlassen werden kann.
- Mögliche Abwesenheiten berücksichtigen (z. B. für Rehabilitationsmaßnahmen).
- Betriebsanweisungen, Unterweisungen, Pläne, Handbücher, Aushänge etc. der besonderen Situation anpassen.
- Eine ausreichende Anzahl von Helfern mit entsprechender Ausrüstung für die Flucht im Notfall benennen (Evakuierungshelfer).
- Regelmäßige Übungen durchführen, v. a. zur Evakuierung des Gebäudes.



Für einen barrierefreien Arbeitsalltag müssen Aufzüge zur Verfügung stehen. Doch Achtung: Im Brandfall dürfen diese nicht verwendet werden!

Persönliche Schutzmaßnahmen

Sofern eine PSA bei den jeweiligen Aufgaben Pflicht ist, muss sie auch von z. B. körperlich beeinträchtigten Menschen verwendet werden können. Dazu ist es häufig nötig, die persönliche Schutzausrüstung anzupassen. So gibt es etwa spezielle Schutzkleidung für Personen im Rollstuhl. Damit lässt sich der eigene Körper genauso vollständig abdecken wie bei im Stehen arbeitenden Personen, und sie lassen sich im Falle einer Kontamination oder eines Brandes genauso schnell an- bzw. ablegen.

Pflicht sind zudem (tragbare) Kommunikationseinrichtungen, über die eine Person mit Behinderung jederzeit verfügen kann. In Frage kommen je nach Situation ein Mobiltelefon, Sprechfunk und/oder Vibrationsalarm. Diese Einrichtungen stellen sicher, dass die je-



Selbstständig ist eine derartige Rampe bereits im Alltag schwierig bis kaum zu meistern. Für den Ernstfall ist dies keine sinnvolle Alternative.

weilige Person an allen Arbeitsplätzen sowie auf allen Wegen im Gebäude oder auf dem Betriebsgelände gewarnt werden kann.

**Notfalleinrichtungen:
Auf Erreichbarkeit achten**

Alle für die Sicherheit relevanten Einrichtungen und -geräte müssen gut erkennbar, erreichbar und leicht zu bedienen sein. Dies gilt ganz besonders für sicherheitsrelevante Einrichtungen wie Not-Aus- und Alarntaster, Feuerlöscher, Lichtschalter, Telefone etc.

Hier sind ergonomische Gestaltungsprinzipien zu beachten. Arbeitgeber müssen es außerdem ermöglichen, dass alle sicherheitsrelevanten Informationen für die jeweilige Person mit Behinderung schnell und eindeutig genug wahrnehmbar sind. Hierzu zählen akustische, optische, olfaktorische und weitere Informationen. So muss ein nicht wirksamer Informationskanal auf alternative Weise übertragen werden können. Erreichen lässt sich dies, indem z.B. zusätzlich zu einem akustischen Signal eine optische Anzeige erfolgt („Zwei-Sinne-Prinzip“).



Eine Kombination aus optischem und akustischem Signal ermöglicht eine sichere und barrierefreie Wahrnehmung im Brandfall.



Bei der Positionierung jeglicher sicherheitsrelevanter Einrichtungen ist unbedingt auf eine gute Erreichbarkeit für jedermann zu achten. Denn im Notfall muss es schnell gehen!

Fachkundige Beratung

Um zu klären, ob all diese Vorgaben eingehalten werden können, ist i.d.R. eine fachkundige Beratung erforderlich. Dabei einbezogen werden sollten

- die zuständige Sicherheitsfachkraft,
- der Betriebsarzt / die Betriebsärztin,
- Vertreter der Sozialpartner,
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und
- ggf. andere Beratungsstellen.

Die beratenden Personen müssen über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Barrierefreiheit verfügen und die Rechtsgrundlagen kennen. Des Weiteren sollten bei den Überlegungen zu den Sicherheitsanforderungen immer die jeweiligen Beschäftigten mit Behinderung sowie ggf. von Maßnahmen betroffene Personen in ihrem Umfeld einbezogen werden.

Weitere gesetzliche Vorgaben

Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung, die sich auf Arbeitsstätten beziehen lassen, finden sich auch im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) unter § 4. Barrierefrei sind demnach „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“ Hierbei ist laut BGG die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig. ■

Die Autorin

Christine Lendt ist freie Journalistin und Buchautorin aus Hamburg mit einem großen Schwerpunkt im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheit und Ausbildung/Beruf. (www.recherche-text.de)



Bestelloptionen



Der Brandschutzbeauftragte

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)